

Merkblatt Siedlungswasserwirtschaft Öffentliche Anlagen der Abwasserbeseitigung

nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft (RL SWW/2009 vom 04. Februar 2009)

1. Zuwendungen für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung

Vorhaben der Abwasserbeseitigung werden gefördert, um insbesondere im ländlichen Raum unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung die Umwelt- und Lebensqualität zu verbessern und durch verbesserte Abwasserreinigung zu einem guten chemischen und ökologischen Gewässerzustand im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie beizutragen.

Dazu gewährt die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - finanzielle Unterstützung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) und des Freistaates Sachsen.

2. Wer wird gefördert?

Förderfähig sind Städte, Gemeinden, Verwaltungsverbände und Zweckverbände als Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung.

3. Was wird gefördert?

Es werden der Neubau und die Ertüchtigung von Kläranlagen, von Misch- und Schmutzwasserkanälen oder Teilortskanalisationen (sogenannte Bürgermeisterkanäle) und von Sonderbauwerken wie zum Beispiel Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken und Pumpstationen gefördert.

Die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben richtet sich nach

Nummer 5.3 der RL SWW/2009. Diese sind für Zuwendungen nach Nummer 4.1 dieses Merkblattes in mindestens 1,5-facher Höhe des Zuschusses zuzüglich der Mehrwertsteuer nachzuweisen. Im Falle einer Förderung mittels des zinsverbilligten Förderdarlehens nach Nummer 4.2 dieses Merkblattes, ist der Darlehensbetrag vollständig mit zuwendungsfähigen Ausgaben zu unterlegen.

4. Was wird gefördert?

4.1 Zuschuss

Die Zuwendungen für die Neuerrichtung oder Sanierung von Kläranlagen, die eine Bemessungsgröße von mehr als 50 und bis zu 5.000 Einwohnerwerten haben (Kleine Kläranlagen), bemisst sich auf € 150 je Einwohnerwert zuzüglich € 200 je anschließbarem Grundstück.

Für die Förderung von Kläranlagen, die eine Bemessungsgröße von weniger als 50 Einwohnerwerten haben, wie zum Beispiel Kleinkläranlagen, Abwasserteiche und abflusslose Gruben wird auf die Förderung von privaten Kleinkläranlagen (KKA) verwiesen.

Nähere Informationen zur Förderung von KKA sind im Internet auf der Seite der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - unter www.sab.sachsen.de abrufbar.

Für den Neubau oder die Ertüchtigung von Misch- und Schmutzwasserkanälen oder Teilortskanalisationen wird ein Zuschuss in Höhe von € 200 je anzuschließendem Einwohner gewährt. Für die darüber hinaus nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben wird ein zinsverbilligtes Förderdarlehen gemäß Nummer 4.2 dieses Merkblattes gewährt.

4.2 Zinsverbilligtes Förderdarlehen

Die Zuwendungen für Sonderbauwerke, Kläranlagen mit einer Bemessungsgröße von mehr als 5.000 Einwohnerwerten und die weiteren zuwendungsfähigen Ausgaben von Misch- und Schmutzwasserkanälen oder Teilortskanalisationen werden durch die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - als zinsverbilligtes Förderdarlehen gewährt.

Dabei handelt es sich um ein Darlehen mit einer festen Laufzeit von 20 Jahren, die für Kanalisation auch auf 30 oder 40 Jahre verlängert werden kann, einer Tilgung in vierteljährlich gleich hohen Raten und einer Verbilligung des Darlehenszinses über einen Zeitraum von 20 Jahren um bis zu 4,1 Prozentpunkte, wobei ein Mindestzins von 0,2 Prozentpunkten nicht unterschritten werden darf. Als Darlehensalternative kann der Antragsteller die Zinsverbilligungsmittel zum Zeitpunkt der Darlehensauszahlung in Höhe des Barwertes in Anspruch nehmen (Sondertilgung).

Darlehen werden zu 100 % ausgezahlt.

Grundsätzlich sind durch den Darlehensnehmer keine Sicherheiten zu stellen. Bei Eigengesellschaften der Gebietskörperschaften oder bei privatwirtschaftlichen Betreibern, die die Abwasserentsorgung im Auftrag der Gebietskörperschaft durchführen, ist eine 100-prozentige modifizierte Ausfallbürgschaft der zuständigen Gebietskörperschaft(en) erforderlich.

Vom Darlehensnehmer werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben.

Der Wert der Zinsverbilligung wird dem Darlehensnehmer nach Auszahlung im Rahmen eines Endfestsetzungsbescheides mitgeteilt.

5. Wo wird beantragt?

Der Antrag ist auf den dafür vorgesehenen Vordrucken direkt bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - in **zweifacher Ausfertigung** zu stellen, diese bezieht die

zuständige Landesdirektion als technische Fachbehörde in die Antragsbearbeitung ein.

6. Welche Unterlagen sind erforderlich?

Die nachfolgenden Unterlagen und Vordrucke sind Bestandteil des Antrages:

- Antragsformular (SAB-Vordruck 61317)
- Stellungnahme der unteren Wasserbehörde (SAB-Vordruck 61318)
- Gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde (SAB-Vordruck 60552)
- Anlage 1 zur RL SWW/2009 „Betriebswirtschaftliche Angaben zur Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung bei Beantragung von Darlehen für Maßnahmen nach Richtlinie der SWW/2016“ (SAB-Vordruck 61317-1)

- Übersichtsplan, Lageplan und Projektbeschreibung
- Kostenberechnung
- Dynamische Kostenvergleichsrechnung oder Kosten-Nutzwert-Analyse (falls verschiedene genehmigungsfähige Alternativen möglich sind)
- Anlage 2 zur RL SWW/2009 „Technische Angaben zu Vorhaben der Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung“ (SAB-Vordruck 61317-2)
- Kontovollmacht (SAB-Vordruck 64662)
- Unterschriftenblatt (SAB-Vordruck 64663)

7. Was ist zur Antragstellung zu beachten?

Vor Einreichung der Antragsunterlagen bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - sind die Stellungnahmen der unteren Wasserbehörde (SAB-Vordruck 61318) und der Rechtsaufsichtsbehörde (SAB-Vordruck 60552) durch den Antragsteller selbständig einzuholen. Zum Erhalt dieser Stellungnahmen ist der unteren Wasserbehörde das Antragsformular (SAB-Vordruck 61317) zur Prüfung vorzulegen.

Des Weiteren hat der Antragsteller die Möglichkeit, sich im Vorfeld des Förderverfahrens bei der zuständigen Landesdirektion Abteilung Umweltschutz beraten zu lassen.

8. Wann wird ausgezahlt?

Die Auszahlung der im Zuwendungsbescheid bewilligten Mittel erfolgt nach dem Abschluss der Maßnahme auf Antragstellung und Basis der tatsächlich getätigten Ausgaben. Dazu sind der Verwendungsnachweis zu erklären und die Beleglisten, Originalrechnungen und Bezahlnachweise im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung vorzulegen. Weiterhin müssen alle Auszahlungsvoraussetzungen aus dem Zuwendungsbescheid erfüllt sein.

Mit Maßnahmebeginn kann der Antragsteller zur Sicherstellung des Projektfortschritts ein Vorfinanzierungsdarlehen der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - in Anspruch nehmen. Dieses kann mit Baufortschritt ausbezahlt werden und wird durch die Auszahlung des zinsverbilligten Förderdarlehens nach der Verwendungsnachweisprüfung abgelöst.¹

9. Weitere Finanzierungsbausteine?

Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung besteht auf Wunsch des Antragstellers die Möglichkeit, für nicht förderfähige Ausgaben ein zinsgünstiges Förderergänzungsdarlehen der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - in

Anspruch zu nehmen. Diese werden in der Regel mit festen Konditionen über eine Laufzeit von 10 Jahren gewährt.¹

10. Wer informiert?

Für Fragen und weitergehende Informationen zur Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft stehen Ihnen die Mitarbeiter der Sächsischen Aufbaubank

- Förderbank - unter der Telefonnummer 0351 4910-3941, -3943 und -3965 gern zur Verfügung.

¹ Informationen zu Laufzeiten und Konditionen des Vorfinanzierungs- bzw. Förderergänzungsdarlehens erhalten Sie telefonisch durch die Mitarbeiter der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - unter 0351 4910-3941, -3943 und -3965.